

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freedive Munich e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er ist unter der Nummer 206322 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung des Freitauchens (auch Apnoetauchen genannt), also des Tauchens mit angehaltenem Atem ohne die externe Versorgung durch (Press-)Luft verwirklicht. Der Verein fördert sowohl den Breiten- als auch den Wettkampfsport aller Altersklassen.
3. Hierzu organisiert der Verein für seine Mitglieder:
 - geordneten Trainingsbetrieb sowohl im Pool als auch (bei entsprechenden Witterungsbedingungen) im Freiwasser
 - Tages- und Mehrtagesreisen zu besonderen Tauchplätzen oder zu nationalen und internationalen Wettkämpfen
 - einen alljährlichen Freitauch-Wettkampf in München und Umgebung
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Sofern im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen entstehen, können diese nach reisekostenrechtlichen Grundsätzen erstattet werden; die Entscheidung über die Erstattung trifft der Vorstand. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand allgemeine Richtlinien zur Erstattung von Reisekosten erlassen.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Verbände, Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.
Er ist damit auch Mitglied des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. (BLTV).
Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person schriftlich beantragt werden.
Dem Verein können angehören:
 - 1.1. aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 1.2. aktive Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 1.3. Fördermitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.1. Austritt
 - 3.2. Ausschluss
 - 3.3. Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und -regeln, sowie der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder sind berechtigt, an geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, nicht aber am Sportbetrieb und sportlichen Veranstaltungen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen und Regeln des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sollen die Mitglieder Ermächtigungen zum Lastschriftverfahren erteilen.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - 1.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen, Regeln und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - 1.2. wegen mehr als drei Monaten Rückstandes von Beitragszahlungen trotz Mahnung; für die Mahnung reicht die Absendung eines Mahnschreibens an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder einer E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus
 - 1.3. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - 1.4. wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - 2.1. Verweis
 - 2.2. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - 2.3. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen gemäß Ziffern 1.1, 1.3, 1.4 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme muss mindestens einen Monat betragen. Der Vorstand kann das Mitglied zu einer Verhandlung über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich einladen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
In den Fällen gemäß Ziffer 1.2 entscheidet der Vorstand ohne weitere Anhörung über die Maßregelung.
Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen in Textform an die letzte bekannte Kontaktadresse (per E-Mail oder Post) mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Betroffenen.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie ist zuständig für:
 - 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 1.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 1.3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 1.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.5. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - 1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.7. Satzungsänderungen
 - 1.8. Erlass und Änderung von Ordnungen
 - 1.9. Beschlussfassung über Anträge
 - 1.10. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Ziffer 4)
 - 1.11. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern:
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit gleicher Mehrheit kann die Ernennung widerrufen werden.
Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
 - 1.12. Auflösung des Vereins

2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung in Textform und durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse aus.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Termin der Versammlung soll drei Wochen vor der Versammlung auf der Webseite bekannt geben. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen durch ihn Beauftragten geleitet (Versammlungsleiter).
7. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer unterzeichnet werden.
8. Stimmrecht und Wählbarkeit
 - 8.1. Jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, die im Verhinderungsfalle an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden kann. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied kann maximal eine Stellvertretung ausüben.
 - 8.2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, die nach Ziffer 8.1. wahlberechtigt sind.
 - 8.3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen.
9. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Bei Wahlen des Vorstands muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Bei übrigen Abstimmungen ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

12. Anträge können gestellt werden:
 - 12.1. von jedem stimmberechtigten Mitglied (siehe Abs. 8)
 - 12.2. vom Vorstand

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden (Präsident)
 - 1.2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - 1.3. dem Kassenwart (Finanzvorstand)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte im Wert von bis zu 750,- Euro pro Jahr ohne gesonderte Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.
4. Der Vorstand kann Regeln erlassen, insbesondere zur Durchführung des Trainingsbetriebs sowie zur Nutzung von Einrichtungen bzw. Eigentum des Vereins, um einen geordneten und sicheren Ablauf zu gewährleisten. Diese Regeln sind für die Mitglieder zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z. B. über die Webseite des Vereins).
5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. In jedem Ausschuss soll ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.
6. Der Vorstand gemäß Ziffer 1 ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden allein, oder die anderen beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen übernehmen oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen bis eine Neuwahl erfolgt ist.

8. Der Vorstand kann um Beauftragte für bestimmte Aufgaben erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann der Beauftragung widersprechen. In der Regel sollen insbesondere folgende Positionen besetzt werden:

- 8.1. Aus- und Fortbildung, sportliche Koordination,
- 8.2. Öffentlichkeitsarbeit und Presse
- 8.3. Webauftritt und elektronische Medien.

Eine Personalunion ist möglich; die Aufgaben können auch durch Mitglieder des Vorstands wahrgenommen werden.

Die Beauftragten wirken an den Entscheidungen des Vorstands mit. Bei Bedarf kann der Vorstand Sitzungen des erweiterten Vorstands einberufen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, den Vertreter oder durch einen von ihm Beauftragten geleitet. In den Sitzungen des erweiterten Vorstands haben die Mitglieder des erweiterten Vorstands Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind für die Mitglieder zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z. B. über die Webseite des Vereins).

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Die Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde am 14.03.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Freedive Munich e.V.“ beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.